

Kundmachung

Festsetzung der Verbotszone für das Eintragungsverfahren der Volksbegehren: „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ und „CETA-Volksabstimmung“

Eintragungsort: Gemeindeamt Kaltenbach
Schmiedau 17
6272 Kaltenbach

Gemäß § 12 des Volksbegehrensgesetzes 2018, BGBl. Nr. 106/2016, in der Fassung BGBl. Nr. I 32/2018 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr.471/1992 in der Fassung BGBl. I 32/2018 wird verlautbart, daß die dazugehörige Verbotszone

einen Umkreis von 50 (fünfzig) Meter vom Haupteingang

umschließt.

Im **Eintragungszeitraum, das ist vom 25. März 2019 bis 1. April 2019**, ist innerhalb dieser Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich der Eintragungsort befindet, als Verbotszone näher beschriebene Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- Jede Art der Werbung für oder gegen die Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen,
- ferner jede Ansammlung von Personen
- sowie das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.).

[Geben Sie Text ein]

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

(Klaus Gasteiger)



Angeschlagen am: 8.3.2019

Abgenommen am: _____